

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Georg P. Kössler (GRÜNE)**

vom 27. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. März 2020)

zum Thema:

Klimaschutz in Bebauungsplänen: Fossil oder nachhaltig?

und **Antwort** vom 20. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mrz. 2020)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Georg P. Kössler (Grüne)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 22867
vom 27. Februar 2020
über Klimaschutz in Bebauungsplänen: Fossil oder nachhaltig?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Laut Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm ist der Gebäudebereich für fast die Hälfte der Berliner CO₂-Emissionen verantwortlich. Die Sanierung der Gebäudehülle sowie die Versorgung mit CO₂- freier, nachhaltiger Wärme kommt deshalb eine Schlüsselrolle auf dem Weg zu einer CO₂- neutralen Stadt zu. Da Sanierungen und Umrüstungen von Heizsystemen in Neubauten auf absehbare Zeit nicht stattfinden werden, müssen hier bereits im Bebauungsplan die Weichen für einen nachhaltigen Gebäudebestand gestellt werden. Die Zahlen der Dena machen deutlich: Im Vergleich zu einer alten Ölheizung lässt sich mit einem modernen Öl- Brennwärmtauscher eine CO₂- Einsparung von 14% erzielen, wird ein moderner Gaskessel genutzt, beträgt diese bereits 34%. Deutlich besser schneiden allerdings die erneuerbaren Optionen ab: bei einer strombasierten Wärmepumpe (momentaner Strommix) liegt die Einsparung bei 58% der Emissionen, bei einer Pelletheizung sogar bei 89%.

Frage 1:

Wie bewertet der Senat den Einbau von fossilen Heizungen in Neubauten angesichts der massiven Unterschiede in den CO₂- Emissionen im Vergleich zu Heizsystemen, die strombasiert sind oder mit erneuerbaren Energien funktionieren?

Antwort zu 1:

Die Thematik des Einbaus bestimmter Heizungsanlagen in Neubauten ist grundsätzlich Gegenstand des bauwerksbezogenen Energiefachrechts des Bundes. Dieses hat der Senat nicht zu bewerten.

Frage 2:

Wie viele Bebauungspläne hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen seit Inkrafttreten des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2017 erstellt? Wie viele sind noch im Verfahren?

Antwort zu 2:

Seit der Abgeordnetenhauszustimmung am 25. Januar 2018 wurden 8 Bebauungspläne in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen festgesetzt. Es sind 79 Bebauungspläne im Verfahren.

Frage 3:

In wie vielen davon war der Einbau von Ölheizungen zulässig? In wie vielen davon der Einbau von Gasheizungen? In wie vielen davon der Einbau von Hybridsystemen? Bitte für die einzelnen Bebauungspläne darstellen.

Antwort zu 3:

Die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen festgesetzten Bebauungspläne enthalten keine Regelung darüber, welche Heizsysteme verwendet werden dürfen.

Frage 4:

Welche fossil erzeugte thermische Leistung ist in den dort seit 2017 errichteten Gebäuden tatsächlich installiert worden? Bitte aufschlüsseln für die einzelnen Bebauungspläne und nach Öl- und Gasheizung.

Antwort zu 4:

Weil in den festgesetzten Bebauungsplänen keine Vorgaben hinsichtlich der Heizsysteme getroffen wurden, kann die thermische Leistung nicht bestimmt werden.

Frage 5:

Wann wird der Senat darauf verzichten, den Einbau von Öl- und Gasheizungen in den von ihm erstellten Bebauungsplänen zuzulassen? Wann wird der Senat darauf verzichten, den Einbau von Hybridheizungen in den von ihm erstellten Bebauungsplänen zuzulassen?

Frage 6:

In Dänemark ist der Einbau von Ölheizungen bereits seit 2013 verboten. Andere Länder wie Norwegen folgen diesem Beispiel. Wann plant der Senat ein Verbot des Einbaus von Ölheizungen?

Frage 7:

In Dänemark ist der Einbau von Gasheizungen bei Neubau und Bestand, in den Niederlanden ist der Einbau von Gasheizungen in Neubauten seit 2018 verboten. Wann plant der Senat ein Verbot des Einbaus von Gasheizungen?

Antwort zu 5 bis 7:

Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, sind verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes (nur) durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken (§ 3 Absatz 1 EEWärmeG). Für bereits errichtete Gebäude sind die Länder befugt, eine Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien festzulegen (§ 3 Absatz 4 EEWärmeG). Eine solche landesrechtliche Festlegung besteht im Land Berlin nicht. § 3 Absatz 1 EEWärmeG ist eine abschließende bundesrechtliche gesetzliche Regelung für den Neubau. Dies wird mit dem Urteil des VG Gießen vom 12.5.2010 (8K 4071/08GI) zur sogenannten Solarsatzung der Stadt Marburg bestätigt, die für den Neubaubereich und die Erweiterung bestehender Gebäude den Betrieb einer Solaranlage vorschrieb. Das Gericht hat die Satzung für rechtswidrig erklärt, weil die oben angeführten Vorschriften des Bundes der konkurrierenden Gesetzgebung unterfallen und Gegenstand der Luftreinhaltung (Artikel 74 Absatz 1 Nr. 24 GG) und der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 GG) sind. Deshalb kommt ein landesgesetzliches Verbot bestimmter Heizsysteme nicht in Betracht. Die Länder dürfen also keine gesetzliche Regelungen treffen, die

weitergehende oder abweichende Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien bei der Errichtung von Gebäuden stellen.

In Bezug auf Regelungen eines Bebauungsplans ergibt sich demgegenüber keine Sperrwirkung, da Bebauungspläne auf Grundlage der Bestimmungen des Baugesetzbuchs und damit auf Grundlage eines anderen Bundesgesetzes getroffen werden. Festsetzungen im Bebauungsplan, die über die Anforderungen des Fachrechts hinausgehen (oder Abweichungen enthalten), sind aber nur dann begründbar, wenn sie unter eingehender Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, der Verhältnismäßigkeit und aufgrund örtlicher Besonderheiten gerechtfertigt werden können. Denn schon nach dem Erneuerbare- Energien- Wärmegesetz hat der Eigentümer von Gebäuden , die neu errichtet werden, die Pflicht, den Wärmeenergiebedarf wahlweise durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien (solare Strahlungsenergie, gasförmige, flüssige oder feste Biomasse, Geothermie, Umweltwärme) oder an deren Stelle durch Ersatzmaßnahmen (Nah- und Fernwärmeversorgung, Kraft- Wärme- Kopplung) zu decken. Vorstehende Ausführungen zeigen, dass Festsetzungen im Bebauungsplan, die über die Anforderungen des Energiefachrechts hinausgehen, nur im Einzelfall begründbar sind.

Berlin, den 20.03.2020

In Vertretung

Lüscher

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen